

## **Satzung über die Erhebung von Gebühren und Kostenersätzen für Einsätze bzw. Leistungen der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Ratekau (Feuerwehrgebührensatzung)**

Aufgrund des § 4 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (Gesetz- und Verordnungsblatt Schleswig-Holstein (GVOBl. Schl.-H. 2003, Seite 57) zuletzt geändert am 24.05.2024 (GVOBl. Schl.-H. 2024 Seite 404) sowie der §§ 1 Absatz 1, 2 Absatz 1, 4 Absatz 1 und Absatz 2, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H. 2005, Seite 27) zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.05.2022 (GVOBl. Schl.-H. 2022 Seite 564) in Verbindung mit § 29 des Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren (Brandschutzgesetz – BrSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.02.1996 (GVOBl. Schl.-H. 1996, Seite 200) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20.03.2024 (GVOBl. Schl.-H. 2024 Seite 445,452) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung am 12.12.2024 folgende Gebührensatzung erlassen:

### **§ 1 – Grundsätze**

- (1) Die Gemeinde Ratekau ist gemäß § 2 BrSchG Aufgabenträger für den örtlichen Brandschutz und die örtliche Hilfeleistung.
- (2) Zur Erfüllung der Aufgaben nach Absatz 1 unterhält die Gemeinde Ratekau gemäß § 5 BrSchG Freiwillige Feuerwehren.
- (3) Die Gemeinde Ratekau regelt durch diese Satzung die Erhebung von Gebühren, die durch Einsätze bzw. Leistungen der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Ratekau gemäß § 6 Abs. 1,2,3 und 4 BrSchG entstehen.
- (4) Auf die Erhebung von Gebühren kann verzichtet werden, soweit die Gebührenerhebung im Einzelfall eine unbillige Härte wäre oder ein besonderes öffentliches Interesse für den Verzicht besteht.
- (5) Die Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Ratekau werden in Erfüllung ihrer gesetzlichen Bestimmung, durch Alarmierung, auf behördliche Anordnung oder auf Antrag tätig.

## § 2 – Gebührenschuldner und Gebührentatbestand

(1) Für Einsätze der Freiwilligen Feuerwehr werden gemäß § 29 BrSchG Abs.2 grundsätzlich Gebühren (gemäß Gebührenverzeichnis im Anhang) erhoben, insbesondere im Falle

1. vorsätzlicher Verursachung von Gefahr oder Schaden,
2. vorsätzlicher grundloser Alarmierung der Feuerwehr,
3. eines Fehlalarms einer Brandmeldeanlage,
4. einer bestehenden Gefährdungshaftung,
5. einer gegenwärtigen Gefahr, die durch den Betrieb eines Kraft-, Luft-Schienen- oder Wasserfahrzeuges entstanden ist,
6. von Aufwendungen für Sonderlöschmittel bei Bränden in Gewerbe- und Industriebetrieben und
7. Brandsicherheitswachen

Der Einsatz der Feuerwehren ist unentgeltlich bei

- a. Bränden und Rauchwarnmeldereinsätzen und
- b. der Hilfeleistung bei öffentlichen Notständen, die durch Naturereignisse verursacht werden.

Gebühren werden auch bei missbräuchlicher Alarmierung der Feuerwehr erhoben.

(2) Für Einsätze und Leistungen nach Absatz 1 können als Auslagen erhoben werden:

1. Ausgaben für verbrauchbare Stoffe, die unmittelbar zur Gefahrenabwehr verwendet worden sind (z.B. Ölbindemittel, Filter, Prüfröhrchen)
2. Entschädigungen nach den §§ 33 BrSchG und 34 BrSchG sowie
3. die Abgeltung eigener Aufwendungen in Höhe von 6 % des Betrages nach den Nummern 1 und 2, höchstens jedoch 100,00 Euro.
4. Besondere Auslagen (z.B. Dekontaminationskosten, besondere Leistungen Dritter, gemeindeübergreifende Hilfe nach § 21 BrSchG).

(3) Bei gemeindeübergreifender Löschhilfe außerhalb eines Umkreises von 15 Kilometern, gerechnet von der Grenze des Einsatzgebietes der Gemeinde Ratekau, und bei Hilfeleistungen außerhalb dieses Einsatzgebietes sind die durch diesen Einsatz entstandenen Kosten durch die Gemeinde des Einsatzortes zu erstatten.

(4) Für die Rettung von Menschen aus akuter Lebensgefahr dürfen weder Gebühren noch der Ersatz von Auslagen gefordert werden.

- (5) Für die Durchführung der Brandverhütungsschau und für den Einsatz von Sonderlöschmitteln bei Bränden in Gewerbe- und Industriebetrieben kann Kostenersatz verlangt werden.
- (6) Gebührenschuldner ist ferner
1. die Auftraggeberin oder der Auftraggeber;
  2. die Eigentümerin oder der Eigentümer oder diejenige Person, zu deren Gunsten die Leistungen erfolgen oder deren Verpflichtungen oder Interesse durch die Leistungen wahrgenommen werden;
  3. bei der Gestellung von Brandsicherheitswachen die jeweilige Veranstalterin oder der jeweilige Veranstalter,
  4. in den Fällen der gemeindeübergreifenden Hilfe die anfordernde Gemeinde des Einsatzortes;
  5. bei Fehllarmen durch Brandmeldeanlagen die Betreiberin oder der Betreiber der Einrichtung in der die Anlage betrieben wird;
  6. die Halterin oder der Halter des Kraft-, Luft-, Schienen- oder Wasserfahrzeuges, aufgrund dessen Betrieb eine gegenwärtige Gefahr entstanden ist;
  7. bei einer bestehenden Gefährdungshaftpflicht die haftende Person;
  8. die Person, die die Feuerwehr grundlos alarmiert hat oder den Schaden vorsätzlich verursacht hat;
  9. mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.
- (7) Die Gebührenschild bleibt bestehen, wenn die Feuerwehren nach Auftragserteilung oder Eintreffen am Einsatzort nicht mehr einzugreifen brauchen und die Feuerwehren dies nicht zu vertreten haben.
- (8) Maßgabe der Leistungsberechnung sind die Art und Anzahl der eingesetzten Kräfte und Mittel der Feuerwehr, die Dauer der Inanspruchnahme und die Art und Menge der verwendeten Materialien. Der Einsatz des Personals sowie die Auswahl der Fahrzeuge erfolgt entsprechend der gültigen Ausrückeordnung der Gemeinde Ratekau. Die Einsatzleiterin oder der Einsatzleiter entscheidet nach der Lagebeurteilung am Einsatzort im pflichtgemäßen Ermessen über den Einsatz der Feuerwehrkräfte und die Auswahl der Fahrzeuge.
- (9) Für die Berechnung der Gebühren wird die Zeit von Beginn bis zur Beendigung des Einsatzes zugrunde gelegt. Der Einsatz beginnt mit der Alarmierung der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Ratekau durch die Leitstelle und ist mit der Wiederherstellung der Einsatzfähigkeit beendet. Sind die eingesetzten Mannschaften, Fahrzeuge oder Geräte zum Zeitpunkt der Alarmierung bereits zu einem anderen Einsatz ausgerückt oder kehren diese nach dem jeweiligen Einsatz nicht unmittelbar zurück (aufeinander folgende Einsätze), so beginnt der jeweilige Einsatz mit Verlassen des vorherigen Einsatzortes und ist beendet, sobald sie den jeweiligen Einsatzort verlassen bzw. die Einsatzfähigkeit wieder hergestellt ist.

- (10) Wartezeiten, die die Feuerwehr nicht zu vertreten hat, werden berechnet, auch wenn Leistungen während dieser Zeit nicht erbracht wurden.
- (11) Bei der Festsetzung der Gebühren werden für die Einsatzkräfte sowie für Fahrzeuge und Geräte die Gebühren je Minute berechnet.
- (12) Bei Fahrzeugen sind im Gebührensatz die Nebenkosten und die Aufwendungen für die Inanspruchnahme der in den Fahrzeugen befindlichen Geräte enthalten.
- (13) Grundlage für die Erstellung des Gebührenbescheides sind die Einsatzberichte, die durch die an den Einsätzen beteiligten Feuerwehren erstellt werden.
- (14) Soweit Leistungen der Umsatzsteuer unterliegen, tritt zu den im Gebührentarif festgesetzten Gebühren die Umsatzsteuer in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgesetzten Höhe hinzu.

### **§ 3 - Datenverarbeitung**

- (1) Die Gemeinde Ratekau ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Gebührenschuldner sowie eigener Ermittlungen ein Verzeichnis mit den für die Gebührenfestsetzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten für diesen Zweck zu speichern, zu verwenden und weiterzuverarbeiten.
- (2) Erforderliche Daten sind Name, Anschrift und Geburtsdatum der Gebührenschuldner bzw. der gesetzlichen Vertreterin oder des gesetzlichen Vertreters sowie die tatsächlichen Angaben zum Grund der Gebührenpflichtersatzpflicht.
- (3) Zur Ermittlung der Gebührenpflichtigen sowie zur Gebührenfestsetzung ist die Speicherung, Verwendung und Weiterverarbeitung der erforderlichen personenbezogenen Daten, die von Dritten (insbesondere Ordnungsbehörden, Meldebehörden und das Kraftfahrtbundesamt) erhoben werden, zulässig. Im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung dürfen die dafür erforderlichen und personenbezogenen Daten nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e) in Verbindung mit Artikel 6 Absatz 2 der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) vom 27.04.2016 sowie in Verbindung mit § 3 Abs. 1 des Schleswig-Holsteinischen Gesetzes zum Schutz personenbezogener Daten (Landesdatenschutzgesetz – LDSG) vom 02.05.2018 in der jeweils zuletzt geltenden Fassung von der Gemeinde Ratekau, gespeichert werden.
- (4) Für die Ersatzansprüche gelten die vorgenannten Regelungen entsprechend.

#### **§ 4 – Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschild**

- (1) Die Gebührenschild entsteht mit dem Beginn des Einsatzes und wird 30 Tage nach der Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Die Wehrführungen haben die Gemeinde Ratekau unverzüglich und umfassend über die Einsätze zu unterrichten, damit die Gebühren entsprechend geltend gemacht werden können.

#### **§ 5 – Zahlungspflicht**

- (1) Zahlungspflichtige im Sinne dieser Satzung sind die in § 2 Abs. 6 genannten Gebührenschildner.
- (2) Die Zahlung ist 30 Tage nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig, sofern in diesem keine andere Fälligkeit genannt wird.
- (3) Die Feuerwehr kann die Ausführung einer Leistung von der vorherigen Zahlung eines angemessenen Vorschusses, der Vorauszahlung der Gesamtgebühr oder der Gewährung einer angemessenen Sicherheit abhängig machen, soweit dieses in besonders gelagerten Fällen notwendig ist.
- (4) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

#### **§ 6 – Haftung**

- (1) Die Gemeinde Ratekau haftet nicht für Schäden, die durch notwendige Maßnahmen zur Abwehr von Gefahren für Personen oder Eigentum der Betroffenen durch die Feuerwehr verursacht werden. Die betroffene Person hat die Feuerwehr von Ersatzansprüchen Dritter wegen solcher Schäden freizuhalten.
- (2) Für Schäden, die den Benutzern oder Dritten durch Inanspruchnahme von Fahrzeugen und/oder Geräten entstehen, die nicht vom Personal der Feuerwehr bedient werden, übernimmt die Gemeinde Ratekau keine Haftung.
- (3) Sachschäden, die der Feuerwehr bei Ausführung der beantragten Leistung durch die hiermit verbundene Gefahr entstanden sind, hat der Gebührenschildner zu ersetzen, sofern sie nicht vom Feuerwehrpersonal verschuldet sind.
- (4) Schäden oder Verluste, die durch Angehörige der Feuerwehr verursacht werden, auf einem Materialfehler beruhen oder als Folge des natürlichen Verschleißes anzusehen sind, werden nicht berechnet.
- (5) Für sonstige Personen- und Sachschäden, die bei Durchführung des Einsatzes entstehen, haftet die Feuerwehr nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

## § 7 – Schlussbestimmungen und Inkrafttreten

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für Einsätze bzw. Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr die Gemeinde Ratekau tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Gemeinde Ratekau, 13.12.2024

  
Thomas Keller  
Bürgermeister



## GEBÜHRENVERZEICHNIS

Anlage zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für Einsätze bzw. Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Ratekau :

Gebührentatbestand	Gebühr je Einsatzstunde je Einsatzkraft bzw. Fahrzeug je Fahrzeugkategorie	Gebühr je Einsatzminute je Einsatzkraft bzw. Fahrzeug je Fahrzeugkategorie
Grundgebühr	249,80 €/h	4,16 €/ Minute
Einsatzbedingte Personalkosten	11,99 €/h	0,20 €/Minute
TSF-W	9,10 €/h	0,15 €/ Minute
MLF	9,10 €/h	0,15 €/ Minute
LF 8/6	9,10 €/h	0,15 €/ Minute
LF 10/6	9,10 €/h	0,15 €/ Minute
LF 20/16	9,10 €/h	0,15 €/ Minute
LF10	9,10 €/h	0,15 €/ Minute
LF 20	9,10 €/h	0,15 €/ Minute
HLF 20	9,10 €/h	0,15 €/ Minute
ELW 1	5,25 €/h	0,09 €/ Minute
MTW/MZF	5,25 €/h	0,09 €/ Minute
FwA Öl	5,25 €/h	0,09 €/ Minute
MZB	5,25 €/h	0,09 €/ Minute

### Ergänzung zum Gebührenverzeichnis

Besonderer Pauschbetrag:

Für Fehlalarme 750,00 €.

Gemeinde Ratekau, 13.12.2024

  
Thomas Keller  
Bürgermeister

